

Bescheinigung

über die Anerkennung als DVGW- Sachverständiger gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGV)

Herr	M.Sc. Daniel Moch
geboren am	28.07.1984 in Nowoischimka/Zelinograd
wohnhaft in	Wacholderweg 21, 49685 Emstek
tätig bei	nPlan GmbH, Büro Celle, Celler Straße 5 A, 29229 Celle

A - Entscheidung

Aufgrund des § 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen in der Fassung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), und Anlage 16 - Anerkennung von Sachverständigen gem. § 11 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGV) - der „Anlagen für den Vollzug der Verordnung über Gashochdruckleitungen“ des Bund- Länder- Ausschusses „Gaswirtschaft“ vom 04.12.2012, wird hiermit

Herr M.Sc. Daniel Moch
geb. am 28.07.1984 in Nowoischimka/Zelinograd

als DVGW- Sachverständiger dieser Verordnung anerkannt.

Gegenstand der Anerkennung als Sachverständiger des DVGW ist gem. § 13 Abs. 2 der GasHDrLtgV die Durchführung von Prüfaufgaben nach dieser Verordnung an Gashochdruckleitungen für den Bereich des

Fachgebietes III

Gas-, Druckregel- und Messanlagen

auf Grundlage des DVGW – Zertifikates PG-0073CU0370 vom 22.11.2019 – Db A1/1.

Die Anerkennung ist bis zum **21.11.2024** gültig.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennung als zertifizierter Sachverständiger nur für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikates gilt. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates ist Voraussetzung für eine Verlängerung als anerkannter Sachverständiger nach § 12 Abs. 1 i.V.m. § 13 der GasHDrLtgV.

Weiterhin erlischt die Anerkennung mit Ablauf der DVGW – Zertifizierung, mit dem Entzug, mit dem Aussetzen oder mit dem Ausscheiden des Sachverständigen aus den Diensten der nPlan GmbH.

Alle vorab genannten wesentlichen Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände sowie die Verlängerung der Anerkennung als Sachverständiger sind dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie unverzüglich anzuzeigen.

B - Begründung

Herr Moch hat eine Anerkennung als DVGW- Sachverständiger nach § 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 der GasHDrLtgV beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) beantragt.

Gemäß Ziffer 11.8 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i.d.F. vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch die Anlage der Verordnung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist für die Belange nach Gashochdruckleitungsverordnung das LBEG zuständig. Nach § 11 ff. der GasHDrLtgV wird in Anlehnung an § 42 a VwVfG die Genehmigungspflicht und das Anerkennungsverfahren geregelt.

Der Antragsteller hat alle erforderlichen Unterlagen, die für eine Anerkennung nach GasHDrLtgV erforderlich sind, eingereicht.

Nach den in Anlage 16 - Anerkennung von Sachverständigen gem. § 11 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) - der „Anlagen für den Vollzug der Verordnung über Gashochdruckleitungen“ des Bünd- Länder- Ausschusses „Gaswirtschaft“ vom 04.12.2012 aufgeführten Vollzugshinweisen, gilt die Anerkennung von zertifizierten Sachverständigen für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikates.

Infolge der fristgerechten Beantragung der Anerkennung als DVGW-Sachverständiger sowie dem Nachweis eines aktuell gültigen Zertifikates (gültig vom 22.11.2019 bis 21.11.2024) kann Herrn Moch eine Anerkennung als DVGW-Sachverständiger gewährt werden.

In Folge dessen kann dem Antrag stattgegeben werden.

C. Gebührenfestsetzung

Die Gebühren für diesen Bescheid werden aufgrund § 5 in Verbindung mit § 9 des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), erhoben.

Der Verwaltungskostenbescheid wird als gesondertes Schreiben versandt.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 09.04.2020

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



Im Auftrage

E. Broska

Broska